

Presse-Information
Urteilsverkündung des EuGH zur Klage der
Europäischen Bürgerinitiative „Stop TTIP“
gegen die Ablehnung durch die EU-Kommission
am 10. Mai 2017

Anne Dänner
Pressesprecherin

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon 030-420 823 70
Mobil 0178-816 30 17

presse@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

Warum ist das Urteil zur EBI „Stop TTIP“ wichtig und richtungsweisend für andere EBIs?

- Bei der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geht es um mehr als die Zulassung der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) Stop TTIP. Es geht auch um folgende **Grundsatzfragen: a) Dürfen EBIs auch negativ formuliert sein**, also darauf gerichtet sein, einen Rechtsakt *nicht* zu erlassen? **b) Dürfen EBIs sich auch auf die Rücknahme eines Verhandlungsmandates eines internationalen Vertrages beziehen und darauf abzielen, den Abschluss eines Abkommens zu verhindern?** Dürfen sie sich also auch auf laufende Verhandlungen beziehen oder nur auf bereits abgeschlossene Verträge?
- Einschätzung der Kläger/innen ist: **Die EU-Kommission versucht mit der Ablehnung von Stop TTIP einen Präzedenzfall zu schaffen, um weitere Bürgerinitiativen zu internationalen Verträgen zu verhindern** und den EU-Institutionen quasi totale Handlungsfreiheit zu geben. Bürgerbeteiligung auf der europäischen Ebene müsste sich dann darauf beschränken, Empfehlungen und Kommentare abzugeben, wenn wichtige politische Weichen bereits gestellt sind.
- **Das Urteil des EuGH kann als Grundsatzurteil verstanden werden:** Wird die EBI als Instrument gestärkt oder geschwächt? Wenn die Rechtsauffassung der EU-Kommission Bestand hat, würde nach Ansicht der Kläger/innen ein ohnehin nicht sehr starkes Beteiligungsinstrument weiter beschnitten. Sollten die Bürger/innen nur dann per EBI aktiv werden können, wenn die EU-Institutionen ohnehin schon alle wichtigen Vorentscheidungen getroffen haben, wird das Instrument Europäische Bürgerinitiative weiter entwertet.
- Im Gegensatz zum oben beschriebenen Kurs der EU-Kommission steht eine aktuelle Ankündigung des Vize-Präsidenten der EU-Kommission Frans Timmermans vom 11. April 2017: Die EBI soll demnach zu einem bürgerfreundlichen, lebendigen Instrument entwickelt werden. Zudem wird eine öffentliche Konsultation zum Ausbau der EBI in Aussicht gestellt.
http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-950_en.htm

So begründet die EU-Kommission die Ablehnung der EBI

Die EU-Kommission stützt ihre Ablehnung der EBI Stop TTIP auf zwei Haupt-Argumente:

- 1. Das Verhandlungsmandat zu TTIP sei ein interner Vorbereitungsakt und kein Rechtsakt mit Wirkung auf die Bürger/innen. Er habe nur Auswirkungen auf die Institutionen, beeinflusse aber nicht direkt das EU-Recht. Eine EBI könne sich aber nur auf Unterzeichnung und Abschluss eines internationalen Vertrages richten, nicht aber auf die Vorbereitung oder das Anstoßen eines solchen Vertrages.
- 2. Eine EBI, die vorschlägt, einen Rechtsakt *nicht* zu erlassen, sei nicht möglich. Eine EBI könne nur positiv formuliert werden, also darauf hinwirken, einen Rechtsakt zu erlassen.

Warum die Ablehnung der EBI aus Sicht der Kläger/innen rechtlich nicht haltbar ist

- Die EU-Kommission unterscheidet in ihrer Ablehnung zwischen Rechtsakten mit Innenwirkung (z.B. dem Verhandlungsmandat für einen internationalen Vertrag) und Rechtsakten mit Außenwirkung (z.B. dem Abschluss eines internationalen Vertrags). **Weder im Lissabon-Vertrag** (EUV Artikel 11 Absatz 4) **noch in den Ausführungsbestimmungen zu Europäischen Bürgerinitiativen** (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates VO 211/2011) **wird eine solche Unterscheidung getroffen.**
- In der Begründung zur Ablehnung schreibt die Kommission: Eine EBI darf sich auf die Unterzeichnung und den Abschluss eines internationalen Vertrages richten (“the signature and conclusion of an international agreement with a given subject and content may be requested by a citizens' initiative”). Das passt nicht zu der Behauptung, dass Vorbereitungsakte für internationale Verträge kein Gegenstand einer EBI sein dürften. Denn auch die Unterzeichnung eines internationalen Vertrages durch den Rat ist im Grunde ein Vorbereitungsakt – wirklich beschlossen ist der Vertrag erst, wenn das Ratifikationsverfahren abgeschlossen ist. **Hier widerspricht die EU-Kommission sich selbst.**
- Die EU-Kommission behauptet, dass eine EBI keine ablehnenden Vorschläge machen könne – davon ist in den Gesetzestexten aber keine Rede: In der **Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative** (VO 211/2011) wird festgelegt, dass die Bürger/innen das Recht haben, „sich über eine europäische Bürgerinitiative am demokratischen Leben der Union zu beteiligen“. Eine EBI soll der „Umsetzung der Verträge“ dienen – dafür können neue Regelungen geschaffen oder alte Regelungen verändert oder abgeschafft werden. **Es wird mit keiner Silbe angedeutet, dass nur konstruktive, also positiv formulierte EBIs möglich sein sollen.** Das Instrument der EBI soll eine lebendige Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene ermöglichen – es kann den Bürger/innen als Motor oder als Bremse für Gesetze dienen.
- **Im November 2012 hat die Kommission die EBI „Kündigung Personenfreizügigkeit Schweiz“, auch bekannt als Swissout-Initiative, zugelassen.** Diese EBI – die später von den Initiatoren zurückgezogen wurde – zielte darauf, das Abkommen zwischen EU und Schweiz zur Personenfreizügigkeit zu kündigen. Eine EBI könnte demnach zwar fordern, einen bereits beschlossenen Vertrag zu kündigen. Sie dürfte aber nicht fordern, einen Vertrag gar nicht erst abzuschließen. Auch hier widerspricht die Kommission ihrer eigenen Logik.

Was bisher geschah:

Selbstorganisierte Kampagne Stop TTIP-Kampagne erfolgreich, Eilantrag gegen die CETA-Weiterführung abgelehnt

- Am 15. Juli 2014 hatte der siebenköpfige Bürgerausschuss der EBI Stop TTIP bei der Europäischen Kommission einen **Antrag auf Registrierung** gestellt. Die Initiative forderte: Das Verhandlungsmandat für das Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der EU und den USA aufzuheben und das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada nicht abzuschließen.
- Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits 240 Organisationen aus 20 EU-Mitgliedstaaten dem Bündnis Stop TTIP angeschlossen.
- Am 11. September 2014, kurz vor Ablauf der Antwortfrist, erhielt das Bürgerkomitee ein Schreiben der EU-Kommission, mit dem die **EBI abgelehnt** wurde.
- Wenige Tage später entschied das Bündnis, die Unterschriftensammlung trotzdem zu starten – als **selbstorganisierte EBI**. Außerdem wurde gegen die Ablehnung der EU-Kommission **Klage vor dem Europäischen Gerichtshof** eingereicht.
- **Im Herbst 2014 musste die EU-Kommission auf Grund eines Antrages auf Akteneinsicht alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ablehnung veröffentlichen.** Daraus ging hervor:

Am 18. Juli, zwei Tage nach dem Registrierungsantrag, bat das zuständige Generalsekretariat den „Legal Service“ um eine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme, die am 25. Juli erfolgt, wird auf eine Notiz des Legal Service vom 15. Juli – dem Tag des Registrierungsantrages – verwiesen, in der bereits von einer Ablehnung die Rede ist. Offenbar war die Kommission bereits am Tag der Einreichung sicher, dass sie die EBI ablehnen wird. Dem Bündnis „Stop TTIP“ teilt sie das aber erst knapp zwei Monate später mit.

- Im April 2016 stellten die Kläger/innen beim EuGH einen **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz** (einen sogenannten Eilantrag). Ziel war es, der EU-Kommission zu untersagen, den CETA-Text bereits vor dem Urteil über die STOP TTIP-EBI dem Rat der EU vorzulegen, weil damit der CETA-Abschluss weiter vorangetrieben und damit politische Tatsachen geschaffen würden, die der EBI entgegenstehen. Der EuGH lehnte den Eilantrag ab, unter anderen mit der Begründung, dass er über die eigentlichen Forderungen der EBI hinausginge. Zudem stehe es der EU-Kommission frei, eine EBI zu unterstützen oder nicht – verpflichtend sei nur, dass sie überhaupt behandelt werde.

Hintergrund zum Instrument Europäische Bürgerinitiative

- Als nach jahrelangem Einsatz durch Demokratie-Aktivisten im Jahr 2012 das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative eingeführt wurde, stand dahinter die Idee, den Bürger/innen mehr Einfluss auf die EU-Politik zu geben und das Demokratiedefizit auf der EU-Ebene abzubauen.
- Für eine EBI müssen mindestens 1 Million Menschen aus mindestens 7 Mitgliedstaaten unterzeichnen.
- Die EBI kann einen Vorschlag machen – letztlich entscheidet aber die EU-Kommission, ob der Vorschlag umgesetzt wird.

Fazit

- Der Fall Stop TTIP macht schon jetzt deutlich, dass die **EBI als rechtliches Druckmittel zu schwach** ist und im Zweifel nicht genutzt werden kann, um den Bürgerwillen in Bezug auf EU-Frage verbindlich umzusetzen.
- Durch ihr Vorgehen machte die EU-Kommission deutlich, dass sie nicht willens ist, dem Anliegen der von Stop TTIP zu folgen, selbst wenn es sich um ein zulässiges EBI-Verfahren handelt.
- Rechtlich ist das **Schaffen von politischen Tatsachen durch die Kommission** in Sachen CETA nicht beanstandet worden. Politisch ist es aber ein großes Problem. Vielen Bürger/innen erscheint die **EU-Politik abgehoben und bürgerfern** – das führt immer häufiger zur **Abkehr von der EU** als solcher. Dieser Tendenz wird man nur entgegenwirken können, wenn die Bürger/innen künftig auch in EU-Fragen mehr Mitspracherechte bekommen. Dazu gehört der **Ausbau der EBI zu einem echten direktdemokratischen Instrument**.
- **Trotz aller Unverbindlichkeit hat die europaweite Vernetzung von Initiativen mit dem Ziel TTIP und CETA zu stoppen, durchaus eine politische Wirkung erzielt:** Die selbstorganisierte EBI erzielte mit rund 500 Unterstützer-Organisationen mehr als 3,2 Millionen Unterschriften und große öffentliche Aufmerksamkeit. Sie führte unter anderem zu Gesprächen mit EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström und dem damaligen EU-Parlamentspräsidenten Martin Schulz. Der Einfluss der TTIP/CETA-kritischen Bewegung führte zu intensiven Debatten in den EU-Organen. Mehrere Mitgliedstaaten haben Auflagen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit sie CETA zustimmen. Die TTIP-Verhandlungen liegen derzeit auf Eis.

Dokumentation des bisherigen Verfahrens zur EBI Stop TTIP:

<http://curia.europa.eu/juris/fiche.jsf?id=T;754;14;RD;1;P;1;T2014/0754/P&lgrec=de&language=de>